

*Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Informatik*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPOINF/Ma)*

Januar 2012

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Master-Studiengang

Informatik

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOINF/Ma)

Vom 5. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Seite

A	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassung zum Master-Studiengang	3
B	Studienverlauf	
§ 3	Vertiefungsfelder und Module des Master-Studiengangs	3
§ 4	Fortschrittsregelung	4
§ 5	Master-Arbeit	4
C	Akademischer Grad und Zeugnis	
§ 6	Master-Grad	4
§ 7	Zeugnis	4
D	Schlussbestimmungen	
§ 8	In-Kraft-Treten	4
Anlage 1:	Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	6
Anlage 2:	Fortschrittsschema	8
Anlage 3:	Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO	9
Anlage 4:	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	10

A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang Informatik (FPOINF/Ma) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Master-Studienganges Informatik (INF).

§ 2
Zulassung
zum Master-Studiengang
(zu § 24 ABaMaPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind der Abschluss des Bachelor-Studiengangs Informatik der UniBw M oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem Bachelor-Studiengang Informatik der UniBw M mindestens gleichwertig ist.

(2) Liegt ein Fall des § 24 Abs. 2 ABaMaPO vor, muss die/der Studierende die studiengangsspezifische Eignung durch die erfolgreiche Absolvierung eines Qualifizierungsgesprächs nach den näheren Bestimmungen der Anlage 3 nachweisen.

B
Studienverlauf

§ 3
Vertiefungsfelder und Module
des Master-Studiengangs
(zu §§ 5, 25 ABaMaPO)

(1) ¹Die für den Master-Studiengang Informatik angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der Anlage 1 angegeben. ²Jede/Jeder Studierende absolviert die Pflicht-, Wahlpflicht-, Seminar-, und Anwendungsfachmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 1 bis 4 und das Modul

Master-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 5 sowie die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 6.

(2) ¹Der Master-Studiengang Informatik kann in den Vertiefungsfeldern:

- Theoretische Informatik
- Software- und Informationsmanagement
- Technische Informatik
- Informationstechnik in Organisationen
- Geoinformatik
- Modellierung, Operations Research, Simulation und Experimentation

studiert werden. ²Dazu sind die Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch einem oder mehreren der Vertiefungsfelder zugeordnet.

(3) ¹Der Master-Studiengang Informatik muss mit einem der folgenden beiden Anwendungsfächern studiert werden:

- Elektrotechnik
- Mathematik und Angewandte Systemwissenschaften

²Die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zu den Anwendungsfächern ist über das Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Fortschrittsregelung (zu § 6 ABaMaPO)

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5 Master-Arbeit (zu § 27 ABaMaPO)

¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Master-Studiengang Informatik eine Master-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. ³Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Sie ist spätestens 13 Monate nach Aufnahme des Master-Studiengangs zu beginnen.

C Akademischer Grad und Zeugnis

§ 6 Master-Grad (zu §§ 28 ABaMaPO)

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" abgekürzt "M.Sc.", verliehen.

²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBw M)" geführt werden.

§ 7 Zeugnis (zu § 18 ABaMaPO)

¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Master-Arbeit und die Master-Note enthält. ²Sind 27 oder mehr Leistungspunkte aus den gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Wahlpflichtmodulen durch Module abgedeckt, die einem der in § 3 Abs. 2 genannten Vertiefungsfelder zugeordnet sind, dann wird dem/der Studierenden dieses Vertiefungsfeld im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt. ³Wenn die in Satz 2 genannte Voraussetzung für mehr als ein Vertiefungsfeld erfüllt ist, dann ist eines davon für die Bestätigung auszuwählen. ⁴Auch das gewählte Anwendungsfach wird dem/der Studierenden im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt. ⁵Auf Antrag können die Zusätze für Vertiefungsfeld und/oder Anwendungsfach entfallen.

D Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den Master-Studiengang am 1. Januar 2012 beginnen.

(2) ¹Für Studierende, die den Master-Studiengang am 1. Januar 2011 begonnen haben, findet diese Fachprüfungsordnung ab dem zweiten Studienjahr, beginnend am

1. Januar 2012, Anwendung, im Übrigen gilt für sie weiterhin die Fachprüfungsordnung vom 1. Februar 2011. ²Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, gilt weiterhin die Fachprüfungsordnung vom 1. Februar 2011; im Übrigen wird sie unbeschadet Satz 1 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Mai 2011 und vom 26. Oktober 2011, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-5e65(BW)-10b/19 575 vom 22. August 2011 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-01-06 vom 30. August 2011.

Neubiberg, den 5. Dezember 2011

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss

Präsidentin

Die Satzung wurde am 5. Dezember 2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Dezember 2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 12. Dezember 2011.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Master-Studiengang Informatik entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

Tabelle 1: Pflichtmodul

Alle Studierenden des Studiengangs INF/Ma haben folgendes im Modulhandbuch näher ausgeführtes Pflichtmodul erfolgreich abzuschließen.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Pflichtmodul	11	sP-180 oder mP-60 oder NoS	1.-2. Trimester

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Neben den Pflichtmodulen definiert das Modulhandbuch eine Reihe von Wahlpflichtmodulen, die jeweils einem oder mehreren der folgenden Vertiefungsfelder zugeordnet sind:

- Theoretische Informatik (THI)
- Software- und Informationsmanagement (SIM)
- Technische Informatik (TEI)
- Informationstechnik in Organisationen (ITO)
- Geoinformatik (GEO)
- Modellierung, Operations Research, Simulation und Experimentation (MORSE)

Aus den Wahlpflichtmodulen sind Module im Umfang von mindestens 54 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Die Zuordnung zu den Vertiefungsfeldern stellt dabei vor allem eine Orientierungshilfe für die Studierenden dar. Werden 27 oder mehr der ECTS-Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich durch Module abgedeckt, die einem der Vertiefungsfelder zugeordnet sind, dann kann dieses Vertiefungsfeld im Abschlusszeugnis genannt werden (siehe auch § 7).

Für das Vertiefungsfeld MORSE ist das Praxisprojekt verpflichtend, für die anderen Vertiefungsfelder stellt es eine optionale Wahlmöglichkeit dar.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Module im Umfang von mindestens 54 ECTS-Leistungspunkten	jew. 3, 6, 9 oder 12	jew. sP-60-120 oder mP-30 oder NoS	1.-5. Trimester
Praxisprojekt	12	NoS	Vorlesungsfreie Zeit nach dem 2. Trimester

Tabelle 3: Anwendungsmodule

Die/Der Studierende wählt eines der folgenden Anwendungsfächer:

- Elektrotechnik
- Mathematik und Angewandte Systemwissenschaften

Alle Anwendungsmodule müssen dem gewählten Anwendungsfach angehören.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Module im Anwendungsfach im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten	jew. 6 oder 9	jew. sP-60-120 oder mP-30 oder NoS	1.-5. Trimester

Tabelle 4: Seminar

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Seminar	5	S	NoS	2.-5. Trimester

Tabelle 5: Master-Arbeit

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Master-Arbeit	30	gemäß §§ 22 und 27 ABaMaPO	3.-5. Trimester

Tabelle 6: verpflichtendes Begleitstudium *studium plus*

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Seminar <i>studium plus</i> , Training	5	S, V, Ü, T	NoS, TS	1.-5. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	6	12	24

Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO

Name der/des Studierenden, Matr. Nr.: _____
 Namen der Kommissionsmitglieder: _____

Ort, Datum und Dauer des Gesprächs: _____

1. Verlauf des Gesprächs:

(wesentliche Themen des Gesprächs und Gründe für die Beurteilung):

2. Studiengangsspezifische Beurteilungskriterien:

Im Verlauf des Gesprächs wurden folgende Beurteilungskriterien geprüft und bewertet:

Nr.	Beurteilungskriterien	Max. ¹	Ist
1	Verständnis für grundlegende Fragestellungen der Informatik	25	
2	Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagenmethodischer Arbeitsweise; Beurteilt an Hand der Darstellung des Verlaufes und des Ergebnisses evtl. Projekt-/Studienarbeiten sowie der Bachelor-Arbeit	25	
3	Kann ein erfolgreicher Abschluss des ME-Masterstudiums erwartet werden: Ursachen, die zum Bachelor-Abschluss mit der Note 3,01-3,49 geführt haben, überzeugende Argumentation seitens des Kandidaten / der Kandidatin, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen.	25	
4	Interesse für Forschung und Entwicklung (aktuelle Fragestellungen) auf dem Gebiet der Informatik; welches Vertiefungsfeld im Master spricht den/die Studierenden/e besonders an, warum? Passt dieser Studienschwerpunkt zu den Ergebnissen aus dem Bachelor-Studium?	25	

Das Qualifizierungsgespräch gilt als bestanden, wenn von der/dem Studierenden mindestens 50% von 100% erreicht wurden.

3. Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs:

Ergebnis: ☐ bestanden ☐ nicht bestanden.

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

¹ Angabe in x % von 100 %

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABaMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München	M.Sc.	Master of Science
		mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Abs.	Absatz	NoS	Notenschein
Art.	Artikel	P	Praktikum
Az	Aktenzeichen	S	Seminar
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	T	Training
FPOINF/Ma	Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang Informatik der Universität der Bundeswehr München	TS	Teilnahmeschein
		Ü	Übung
		UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
Fü S	Führungsstab Streitkräfte	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
INF	Informatik	V	Vorlesung